Zur Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung der Kreisverwaltung Beckum
- Katasteramt Ahlen - vom
29.4.1971 - 3 Nr. 386/71

148,00
A 1328 71

M. 1:1000

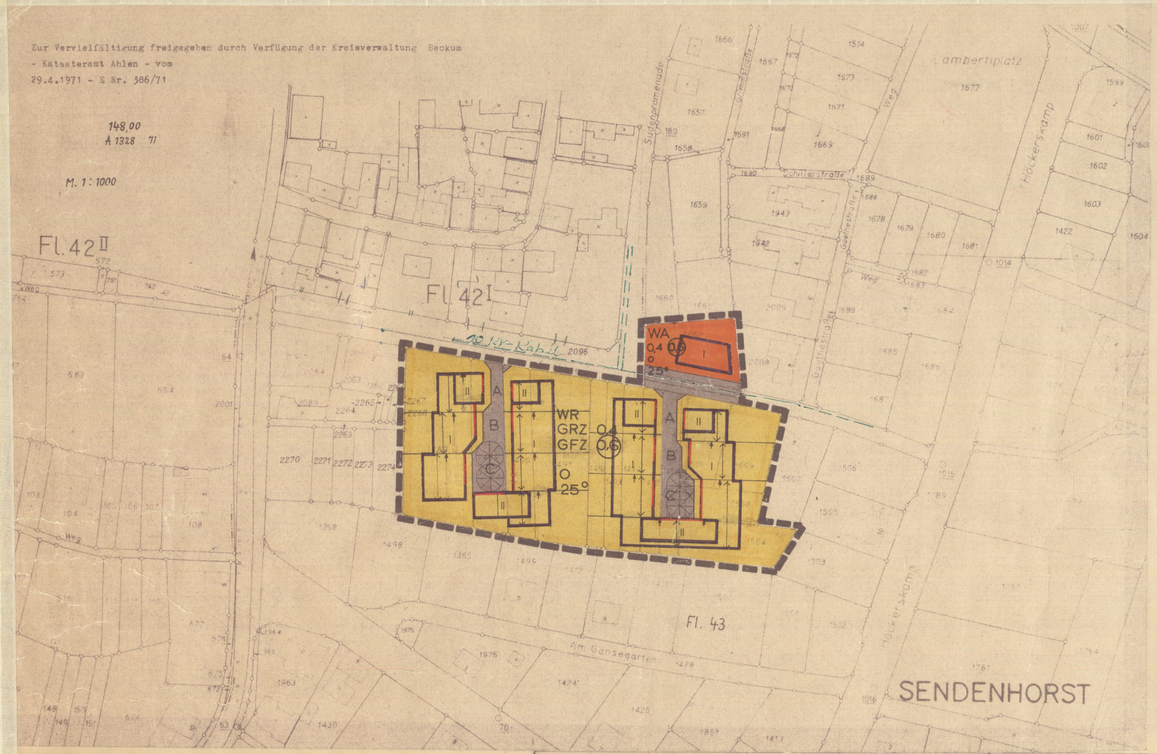

Festsetzungen in Textform

1. Der Fußboden des Erdgeschosses darf im Eingangsbereich eines jeden Gebäudes höchstens 5o cm über der dem Eingang nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsfläche liegen.

~~2. Bei Gebäuden mit versetzten Höhenlage dürfen max. 1/2 der Gebäudeflächen 1/2 Geschoß (max. 1,5o m) höher sein als im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudemaßen.~~

3. Alle Gebäude sind mit roten - rotbraunen Vormauersteinen zu verblenden. Für untergeordnete Bauteile wie Balkone, Brüstungen, Gesimse und Ausfachungen sind außerdem schalungsrauher Sichtbeton, Waschbeton, Natur- oder Asbestzementschiefer und Holzverkleidungen zulässig.

4. Alle Dächer sind mit dunkelbraunen bis schwarzen Dachbelägen einzudecken. An der Traufe dürfen die Dächer einschl. Dachrinne höchstens 3o cm überstehen. Am Ortgang sind nur konstruktiv notwendige Dachüberstände gestattet.

5. Hohe Mauern und Hecken (über 1.2o m) sind nur innerhalb der bebaubaren Flächen zulässig.

6. Die Grundstücksflächen zwischen den Gebäuden und den öffentlichen Verkehrsflächen (Stichstraße) dürfen nicht eingefriedigt werden. Sie sind einheitlich mit Betonsteinen einzufassen.

7. Zur Schluse sind die Gärten einheitlich mit einer lebenden Hecke abzupflanzen.

8. Drempel dürfen max. 5o cm hoch sein.

von der Genehmigung ausgeschlossen

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER

BESTAND

KATASTERBESTAND

FLURSTÜCKSGRENZEN
491 FLURSTÜCKSNUMMER

SONSTIGE GEGEBENHEITEN

FAHRBAHNBEGRENZUNG
STRASSENACHSE
GEHWEGBEGRENZUNG

FESTSETZUNGEN

WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEM. WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
(0,6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

o OFFENE BAUWEISE
→ MIT EINSEITIGER GRENZBEBAUUNG, ZWINGEND

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLANGRENZE
BAULINIE
BAUGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
25° DACHNEIGUNG
ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
HAUPTFIRSTRICHTUNG

STRASSENPROFILE

A BEFAHRBARER WOHNWEG
G F
>5,00

IIB BEFAHRBARER WOHNWEG
F P — G F
3,50 — >5,00

C BEFAHRBARER WOHNWEG
F P — G F
8,50 — >5,00

BEBAUUNGSPLAN NR. 7
-SCHLUSE-
DER STADT SENDENHORST

Änderungen:
Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat die Stadtvertretung Sendenhorst am 27.1.1972 die im vorliegenden Plan in grün eingetragenen Änderungen beschlossen.
Sendenhorst, den 28.1.1972

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)
(Amtsdirektor) (Schriftführer)

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat am 27.1.1972 diesen Bebauungsplan gemäß § 1o BBauG vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen.
Sendenhorst, den 28.1.1972
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

RECHTSGRUNDLAGEN

1. BUNDESBAUGESETZ - BBauG - VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 431) §§ 2 - 10 UND 3o.
2. ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433 §4)
3. BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - BauONW- IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) § 103 IN VERBINDUNG MIT DEM BBauG § 9(2)
4. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - Bau NV - VOM 26.11.1968 (BGBL. I. S. 1238)
5. GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 11.8.1969 (GV. NW. S. 656) §§4 UND 28
6. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I. S. 21)

Dieser Bebauungsplan ist nach § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt Sendenhorst vom 11.3.1971 aufgestellt.
Sendenhorst, den 19.3.1971
Bürgermeister — Ratsmitglied — Amtsdirektor — Schriftführer

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965
Beckum, den 14.10.1971
KREIS BECKUM — KATASTERAMT AHLEN
Kreisobervermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 auf die Dauer eines Monats, vom 28.10. bis 30.11.71 öffentlich ausgelegen.
Sendenhorst, den 2.12.1971
Amtsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 25.4.1972 genehmigt worden. - Az. 34.3.1-5203 -
Münster, den 25. April 1972
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
(Richter)
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes
Münster, den
Professor Dipl.-Ing. Harald Deilmann

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat am 29.9.1971 gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.
Sendenhorst, den 5.10.1971
Bürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat am 27.1.1972 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossen.
Sendenhorst, den 28.1.1972
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser mit Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 25.4.1972 genehmigte Bebauungsplan liegt laut § 12 BBauG vom 23.6.1960 in der Zeit vom 8.5.1972 bis einschließlich öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 5.5.1972 ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Sendenhorst, den 8.5.1972

1:1000